

Medienkonferenz vom 6. September 2018 in Bern
Sechs Jahre KESB – eine Standortbestimmung der KOKES

Guido Marbet, Präsident Obergericht AG, Präsident KOKES

Sehr geehrte Medienschaffende

Heute präsentieren wir Ihnen die aktuelle Statistik 2017, es sind Zahlen aus der ganzen Schweiz, von allen 142 KESB. Ausgewiesen wird der *Bestand per Ende 2017*, d.h. die Zahlen sagen aus, für wie viele Kinder und für wie viele Erwachsene per 31.12.2017 eine Schutzmassnahme besteht.

Insgesamt sind die Fallzahlen sehr stabil – sowohl bei der Anzahl betroffener Kinder, als auch bei der Anzahl betroffener Erwachsener.

Per Ende 2017 bestanden für **90'719 Erwachsene** Schutzmassnahmen. Oder anders gesagt: Von 1000 Erwachsenen hatten – gesamtschweizerisch betrachtet – rund 13 Personen eine Schutzmassnahme. Wir liegen damit im Schnitt der letzten Jahre. Gegenüber dem Vorjahr haben wir eine leichte Zunahme von 1.24%. Wenn man das Bevölkerungswachstum von 0.8% abzieht, beträgt die Zunahme noch 0.44%.

Per Ende 2017 bestanden für **41'902 Kinder** eine Schutzmassnahme. Von 1000 Kindern hatten knapp 28 Kinder eine Schutzmassnahme. Gegenüber dem Vorjahr haben wir hier eine *Abnahme* der Fallzahlen, und zwar um 2%.

Folgende Schlussfolgerungen lassen sich daraus ableiten:

Erstens: Es gibt statistisch keinerlei Hinweise darauf, dass die KESB unnötig Fälle produziert. Im Gegenteil: Die stabilen respektive rückläufigen Zahlen zeigen, dass die KESB nur dort Schutzmassnahmen anordnen, wo sie nötig sind.

Zweitens: Wenn die KESB eine Massnahme anordnet, dann steht die *Unterstützung* im Vordergrund. Es geht also nicht um einen Entzug von Rechten, sondern um eine konkrete Unterstützung, damit die Rechte wieder wahrgenommen werden können.

Dass die Unterstützung im Vordergrund steht, zeigt sich auch statistisch an der Art der Schutzmassnahmen. Konkret errichtet die KESB nämlich **meistens eine Beistandschaft**, das heisst sie bestimmt jemanden, der die hilfsbedürftige Person im Alltag unterstützt

Im *Kindeschutz* sind es in 77 % aller Fälle Beistandschaften, die zum Schutz der Kinder errichtet werden. Hier geht es beispielsweise um Fälle von Kindern, deren Eltern in einer Trennung oder Scheidung einen Konflikt austragen und das Kind unter den Streitigkeiten leidet. Die Beiständin versucht, zwischen den Eltern zu vermitteln und dafür zu sorgen, dass das Kind beide Elternteile sehen darf, denn das Kind liebt beide Eltern.

Schauen wir noch auf den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts – also die Fremdplatzierung eines Kindes, wenn es vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht wird. Gemäss der Statistik 2017 macht diese Massnahme rund 10 % aller Fälle aus - gleich wie im Vorjahr. Wir haben hier also *keine* Zunahme wie manchmal behauptet wird. Und wir haben auch *keine* Abnahme, wie manche befürchtet haben: Auch wenn diese Fälle ganz heikel sind, handelt die KESB nur, wenn es nötig ist. Aber sie handelt, wenn es nötig ist.

Im *Erwachsenenschutz* - hier geht es meist um altersbedingte Schwächezustände, psychische Störungen oder geistige Behinderungen - werden in 82 % der Fälle massgeschneiderte Beistandschaften angeordnet: Ein Beistand begleitet, unterstützt oder vertritt die Person z.B. bei der Geltendmachung von Ergänzungsleistungen, wenn sie sich nicht mehr selber helfen kann und ihr auch niemand aus ihrem Umfeld zur Seite steht.

Die stabilen Fallzahlen sind das Ergebnis der gängigen Praxis der Behörden: Auch wenn eine Gefährdungsmeldung eingeht, heisst das nicht automatisch, dass es später auch eine Massnahme gibt. Das hat bereits der Interface-Bericht vom April 2016¹ festgehalten. Aktuelle Zahlen aus dem Kanton AG bestätigen dieses Bild: **In 40% der Gefährdungsmeldungen endet das Verfahren ohne Errichtung einer Massnahme.** Anderslautende Behauptungen werden zwar immer wieder gemacht, entbehren aber jeglicher Grundlage.

Auch wenn die KESB eine Massnahme anordnet, sucht sie immer das Gespräch mit den hilfsbedürftigen Personen und den Angehörigen und **versucht, einvernehmliche Lösungen zu schaffen. In rund 80% der Fälle, in denen die KESB eine Massnahme anordnet, gelingt dies auch.** Lassen Sie uns das mit konkreten Zahlen verdeutlichen: Von den rund 132'000 Fällen, die von den KESB betreut werden, laufen rund **100'000 Fälle im Einvernehmen** mit den betroffenen Personen.

Die Behörde greift nur in ein Familiensystem ein, wenn keine Angehörigen verfügbar sind oder wenn die Angehörigen untereinander zerstritten sind. Es kommt immer wieder vor, dass eine hilfsbedürftige Person explizit verlangt, von einer familien-externen Person unterstützt zu werden. In diesen Fällen gilt es, der Selbstbestimmung Rechnung zu tragen: Der Staat hat die hilfsbedürftigen Personen zu unterstützen und zu schützen, nötigenfalls auch vor den Eltern und der eigenen Familie.

Und das ist der springende Punkt: Es gibt **zwei Arten von Familien**: Die intakten Familien und die anderen Familien, bei denen nicht alles heil ist. Lassen Sie uns hier klarstellen: Die KESB haben es ausschliesslich mit der zweiten Art von Familien zu tun, das ist ein wichtiger Fakt: Es sind Familien, die zerstritten sind, die mit der Kindererziehung überfordert sind, Familien, die Kinder vernachlässigen oder gar misshandeln.

Wichtig ist auch der Umstand, dass es jeweils **zwei Sichtweisen** gibt: Jene der Angehörigen, und jene der hilfsbedürftigen Person. In der aktuell geführten politischen Diskussion vernehmen wir mehrheitlich die Sichtweise der Angehörigen. Dass es dabei oft auch noch eine andere Seite gibt, wird oft ausgeklammert.

¹ Interface-Bericht, Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Bericht zu Händen des Bundesamtes für Justiz vom 5. April 2016: „Im Kinderschutz enden 44 % der Verfahren ohne Anordnung einer Massnahme, im Erwachsenenschutz sind es 42 %“ (S. 55 des Berichts).

Fazit und Ausblick:

In den letzten Jahren hat sich die KOKES vor allem mit den KESB beschäftigt. Es ging darum, die noch bestehenden Mängel aus der Anfangsphase zu erkennen und zu beheben. Nach sechs Jahren ist die KESB aus den Kinderschuhen erwachsen und wir können sagen: Diese junge Behörde ist auf gutem Weg, wir ziehen eine **positive Zwischenbilanz**.

Doch das ist kein Grund zum Zurücklehnen: Wir werden die KESB weiter – auch kritisch – begleiten, wollen den Fokus aber vermehrt auf das Hilfssystem als Ganzes richten. Für den optimalen Schutz der hilfsbedürftigen Person braucht es eine **gute Vernetzung zwischen KESB, Beistand, Familie und weiteren involvierten Instanzen**.

Die Beistände und Beiständinnen haben die zentrale Rolle bei der Alltagsgestaltung der unterstützten Personen. Positive Entwicklungen sind nur möglich, wenn zwischen unterstützter Person und Beistand oder Beiständin ein Vertrauensverhältnis besteht. Hier gibt es selbstverständlich auch mögliches Konfliktpotential, weshalb wir unseren Fokus künftig vermehrt auch auf die Zusammenarbeit mit dem Beistand oder der Beiständin konzentrieren wollen.

Ein konkreter Beitrag unsererseits zur Unterstützung der Arbeit der Beistände ist die Tagung, die wir nächste Woche durchführen: Dort werden sich rund 400 Fachpersonen mit dem Thema **«Partizipation als Qualitätsmerkmal»** beschäftigen. Für uns ist klar, dass der Einbezug und der Beteiligung der betroffenen Person und ihres Umfelds das Fundament einer erfolgreichen Zusammenarbeit ist.

Die Familie und der Staat tragen beide auf ihre Weise zum Gelingen der Unterstützung bei. Es geht **nicht um ein «entweder/oder», sondern um ein «sowohl/aus auch»**. Es geht nicht um die Frage „entweder Behörde/Beistand oder Familie“, sondern um ein verknüpftes Miteinander, um eine Verbundaufgabe zwischen KESB, Familie, Beistand, Arzt und Schule.